

22.01.2007

(c) 2002 by BLJA - Bayerisches Landesjugendamt

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch wird meist mit der Angst verbunden, dass das Kind Opfer eines brutalen sexuellen Gewaltverbrechens wird. Neben den spektakulären Gewalttaten, die insbesondere Eltern und Erzieher alarmieren und entsetzen, gibt es ungezählte versteckte und verschwiegene sexuelle Missbräuche.

Drei Viertel aller Missbrauchsfälle finden innerhalb der Familie, der Verwandtschaft oder im sozialen Nahraum statt. Dies bedeutet, dass der Täter oder die Täterin in der Regel dem Kind seit längerem bekannt ist.

Je enger die Beziehung zwischen dem Kind und dem Erwachsenen ist, desto länger andauernd ist häufig der sexuelle Missbrauch.

Was ist unter sexuellem Missbrauch zu verstehen?

Bei einem sexuellem Missbrauch werden sexuelle Handlungen vor oder an einem Kind oder Jugendlichen vorgenommen, entweder gegen dessen Willen oder ohne wissentliche Zustimmung aufgrund körperlicher, psychischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit.

Täter oder Täterin nutzen ihre Macht und Autoritätsposition aus, um die eigenen Sexualwünsche zu befriedigen oder um Sexualität zu vermarkten, wie dies bei der Kinderpornografie und Kinderprostitution gegeben ist.

In der Regel werden diese Handlungen über ein Geheimhaltungsgebot durchgesetzt, das häufig mit Drohungen verbunden wird.

Innerhalb der Familie ist es meist schwierig, beginnende sexuelle Kindesmisshandlung zu erkennen. Beispielsweise ist der Unterschied zwischen natürlichem Umgang mit Nacktheit und provozierendem Sich-zur-Schau-Stellen nicht immer deutlich. Jede Mutter und jeder Vater wird sein Kind beim An- und Ausziehen und bei der Körperpflege sehen.

Diese Situationen zu suchen und das Kind zu beobachten mit dem Ziel, sich sexuell zu stimulieren, ist etwas völlig anderes. Wird versucht, das Kind auf intime Weise zu küssen oder vorsichtig intim zu berühren oder durch Blicke und Äußerungen zu bedrängen, sind die Grenzen deutlich überschritten.

Oft sind diese - von Opfern rückblickend als Beginn der sexuellen Kindesmisshandlung beschriebenen - Verhaltensweisen nicht von positivem und wichtigem Körperkontakt zwischen Erwachsenen und Kind zu unterscheiden.

Für die Unterscheidung bedeutend ist die Intention des Erwachsenen und die Freiheit des

Kindes, "Nein" zu sagen. Allerdings kann sich ein Täter nicht darauf berufen, dass das Kind nicht "Nein" sagte. Durch das ursprünglich gewonnene Vertrauen, aufgrund seiner Abhängigkeit, Unterlegenheit, Nichterfahrenheit und Neugier kann ein Kind seine vermeintliche Freiheit, "Nein" zu sagen, oft gar nicht nutzen.

Wie kann ich bei (m)einem Kind einen sexuellen Missbrauch erkennen?

Je enger das Kind mit dem Täter verbunden ist, desto unwahrscheinlicher ist die Aufdeckung des sexuellen Missbrauchs.

Das Vertrauen des Kindes zu einem ihm nahe stehenden Menschen wurde zerstört.

In der Regel verpflichtet der Täter das Kind mit Zuwendungen, Geschenken, Bestechungen oder Drohungen zur Geheimhaltung.

Kinder, die nicht über den sexuellen Missbrauch sprechen können, die vor Angst und Hilflosigkeit verstummen, oder Kinder, denen der Missbrauch nicht geglaubt oder der bagatellisiert wird, können mit unterschiedlichsten Verhaltensauffälligkeiten reagieren.

Bekanntes Symptome wie beispielsweise Schlaf-, Ess- oder Sprachstörungen, Wiedereinnässen oder -koten, selbstzerstörerisches Verhalten, soziale und schulische Probleme ... können einerseits auf einen sexuellen Missbrauch hinweisen, andererseits aber auch auf viele andere Ursachen.

Wie kann ich mit dem Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch umgehen?

Eltern, die ihr Kind im Alltag begleiten, fällt eine negative Verhaltensänderung, ein Entwicklungsrückschritt, eine plötzliche Angst vor bestimmten Leuten, bestimmten Räumen oder Orten auf.

Diesen Veränderungen nachzugehen, auch weitere Erklärungen zu suchen und Rat bei Fachkräften einzuholen, ist notwendig, um einem Verdacht nachzugehen.

Besonders bei streitenden Eltern ist die Gefahr der Fehlinterpretation von Beobachtungen oder Missinterpretationen von Äußerungen des Kindes sehr hoch. Selten gehen Falschbezeichnungen von den Kindern selbst aus.

Die Schwierigkeit in der Wahrheitsfindung ist die Folge bewusster oder unbewusster Einflussnahme auf das Kind durch Dritte und somit die Unterscheidung zwischen Gehörtem, Vorgestelltem, selbst Erlebtem.

Öffnet sich ein Kind einer Person seines Vertrauens, so ist ihm grundsätzlich Glauben zu schenken. Aufmerksames Zuhören, keine Bagatellisierung und das Vermeiden von vorwurfsvollen Warum-Fragen (Warum erzählst du mir das jetzt erst? Warum hast du nicht....?) vermitteln dem Kind das Gefühl, dass es weiter darüber sprechen kann. Das Kind braucht Zeit, Trost und Verständnis. Eigene Reaktionen wie Wut, Ekel, Schrecken oder Angst können die psychischen Folgen beim Kind noch verstärken.

In der Regel bindet das Kind die Vertrauensperson mit in die Geheimhaltung. Ob und wie das Kind trotz dieser Geheimhaltung vor einem weiteren Missbrauch geschützt werden kann und welche Wege mit dem Kind erarbeitet werden können, um aus dieser Geheimhaltung herauszukommen, Lösungen und Hilfe für das Kind zu finden, überfordern oft die ins Vertrauen eingebundene Person.

Ohne das Vertrauen des Kindes zu gefährden, kann sie sich Rat und Hilfe bei den entsprechenden Beratungsstellen holen. Eine weitere Begleitung des Kindes durch die Person seines Vertrauens ist in dieser schwierigen Situation eine der wichtigsten

Hilfestellungen.

Wohin können sich Rat suchende oder betroffene Eltern und Mitbürger wenden?

Informationen, Beratung und Hilfe werden sowohl von den Kinderschutzeinrichtungen, Erziehungs- und Familienberatungsstellen als auch von dem jeweils örtlichen Kreis- oder Stadtjugendamt angeboten.

Wichtige Anschriften beratender Einrichtungen in Bayern können der Broschüre "Handeln statt Schweigen" entnommen werden. Diese Broschüre kann mit dem Adressenverzeichnis angefordert werden beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Winzererstraße 9, 80797 München.

Rat suchende oder betroffene Eltern, die sich nicht an eine Beratungsstelle wenden wollen, können sich vertrauensvoll und auch anonym über das Elterntelefon informieren und beraten lassen. Dieses beim Kinderschutz-Zentrum angesiedelte, gebührenfreie Elterntelefon ist montags und mittwochs von 9.00 bis 11.00 Uhr und dienstags von 17.00 bis 19.00 Uhr unter der Rufnummer 0800 111 0 550 zu erreichen.

Rund um die Uhr erreichbar sind die evangelische und katholische Telefonseelsorge unter der Rufnummer 0800 111 0 111 bzw. 0800 111 0 222.

An diese Beratungsstellen können sich auch die Vertrauenspersonen betroffener Kinder und Jugendlicher oder besorgte Mitbürger wenden. Bei sexuellem Missbrauch sind die Kinder unabhängig von ihrem Alter auf das Wahrnehmen und auf die Mithilfe ihrer Umwelt angewiesen.

Schutz und Hilfe für diese Minderjährigen hat auch das örtliche Kreis- oder Stadtjugendamt zu gewähren. Um gemeinsam an dem Ziel optimaler Hilfen zu arbeiten, errichteten viele Jugendämter einen Arbeitskreis, in dem alle örtlichen Stellen vertreten sind, die mit dem sexuellen Missbrauch von Minderjährigen befasst sind.

Die verbreitete Sorge, dass das Jugendamt den Eltern ihre Kinder "wegnimmt", ist unberechtigt. Eine Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt ist nur in akuten Notsituationen zum Schutze des Minderjährigen möglich. Vorrangig stellt es sich die Aufgabe, die Eltern in ihrer Erziehungsfähigkeit zu stärken und ihnen Hilfen zur Erziehung anzubieten.

Bei einem bestätigten Verdacht des sexuellen Missbrauchs allerdings ist das Kind vor einem weiteren zu schützen. Bei einem außerfamiliären sexuellen Übergriff kann dieser Schutz unter Einbeziehung der Eltern, bei einem innerfamiliären Missbrauch unter Sicherstellung des Schutzes durch den nichtverdächtigen Elternteil gewährleistet sein.

Im Rahmen des Gewaltschutz- und Kinderrechteverbesserungsgesetzes kann ein Elternteil beim Familiengericht einen Antrag auf notwendige Schutzmaßnahmen stellen. Dem Täter kann dann verboten werden

- sich der Familienwohnung bis auf einen festzusetzenden Umkreis zu nähern,
- bestimmte Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält und
- Kontakt mit dem Kind herbeizuführen.

Eine Inobhutnahme des Kindes sowie eine Entscheidung gegen den Willen der Eltern kann letztendlich nur durch das Familiengericht erfolgen. Auch das Gericht kann Maßnahmen, die mit einer Trennung des Kindes von der Familie verbunden sind, nur anordnen, wenn die Gefährdung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann.

Sowohl das Jugendamt als auch das Familiengericht sind nicht zu einer Strafanzeige verpflichtet. Die Entscheidung für oder gegen eine Strafanzeige sollte in jedem Einzelfall im Hinblick auf das Kindeswohl getroffen werden. Dies bedeutet in der Regel: nicht gegen den Willen des Kindes.

Im Stadt- und Landkreis München bieten die Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder im Kommissariat 314 des Polizeipräsidiums Münchens eine Beratung im Bereich des Opferschutzes, über die rechtlichen Möglichkeiten einer Anzeigenerstattung durch die Eltern und über die Rechte in einem Strafverfahren unter der Telefonnummer 089/2910-4444 an. Grundsätzlich müssen die Polizeibeamten bei Straftaten, die durch die Beratung bekannt geworden sind, die Verfolgung von Amts wegen einleiten. Bei dieser Beratungstelefon kann eine telefonische Kontaktaufnahme auch in anonymer Form erfolgen.

Können sich Kinder oder Jugendliche selbst Hilfe holen?

Hilfe suchende ältere Kinder und Jugendliche, die sich keiner vertrauten Person öffnen können oder wollen, finden Information und Beratung unter der gebührenfreien "Nummer gegen Kummer" des Kinderschutzbunds, Tel.: 0800 111 0 333 (Montag bis Freitag von 15.00 bis 19.00 Uhr).

Jedes Kind und jeder Jugendliche hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden. Sie können dort auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist.